

Einladung

zur Rechnungs-Gemeindeversammlung

Montag, 17. Juni 2019, 19.00 Uhr

Turn- und Festhalle Alp

Geschäfte:

1. Jahresrechnung Sozialregion Untergäu 2018
2. Jahresrechnung Einwohnergemeinde Wangen bei Olten 2018
3. Änderung Musikschulreglement
4. Turnhallenmiete – Änderung Gebührenreglement
5. Reglementsänderungen und -auflösungen
6. Neues Reglement Planungsausgleich
7. Feuerwehrreglement - Erhöhung Dienstalder
8. Beschluss Nachtragskredit Blattacker
9. Beschluss Nachtragskredit Liegenschaft Mittelgäustrasse 1
10. Reglement zum Bezug Betreuungsgutscheine
11. Gemeindeunterstützung an berechnigte Eltern – Motion
12. Informationen
 - a) Ortsplanungsrevision
 - b) Schul- und Dorffest
 - c) Nachtragskredite
 - d) Präsidium
13. Verschiedenes

Die geschätzten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden hiermit zur Teilnahme an dieser ordentlichen Gemeindeversammlung freundlich eingeladen. Die Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates finden Sie in dieser Schrift. Die detaillierten Unterlagen zu sämtlichen Geschäften können in der Gemeindekanzlei eingesehen bzw. abgeholt werden. Das Protokoll dieser ordentlichen Gemeindeversammlung liegt in der Zeit vom 27. Juni bis 07. Juli 2019 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf; Einsprachen sind an den Gemeinderat zu richten.

Der Gemeinderat

1. Jahresrechnung Sozialregion Untergäu 2018

Die Sozialregion Untergäu (im folgenden SRU genannt) nimmt die Geschäfte der Vertragsgemeinden Wangen bei Olten, Hägendorf, Kappel, Fulenbach, Gunzgen, Rickenbach und Boningen in folgenden Aufgabenfeldern wahr: Gesetzliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Anlaufstelle Sozialversicherungen und Asylwesen. Jede Vertragsgemeinde beteiligt sich dabei anteilmässig gemäss ihrer Einwohnerzahl an der Gesamtrechnung der SRU. Wangen bei Olten ist die Gemeinde mit der aktuell höchsten Einwohnerzahl.

Jede der sieben SRU-Vertragsgemeinden delegiert eine Person aus dem Gemeinderat als Behördenmitglied der SRU, in der Regel die verantwortliche Person für das Ressort Soziale Sicherheit. Diese Behördenmitglieder schlagen in ihren Gemeinden jedes Jahr die SRU-Gesamtrechnung für das vorangegangene Jahr sowie das SRU-Gesamtbudget für das Folgejahr vor und lassen beides genehmigen.

Der Kostenanteil der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten an der Jahresrechnung der gesamten SRU ist jeweils Bestandteil der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten.

An dieser Stelle sei Ihnen die Gesamtrechnung 2018 der Sozialregion Untergäu präsentiert:

	Budget 2018	Rechnung 2018
Gesamtaufwand		CHF 21'108'040.40
Gesamtertrag		CHF 4'611'125.59
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Verwendung	CHF -15'369'300.00	CHF -16'496'914.81
Kostenverteilung / Kostenübertragung an die Vertragsgemeinden	CHF -15'369'300.00	CHF -16'496'914.81
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) nach Verwendung	CHF 0.00	CHF 0.00

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird jeweils anteilmässig durch die Vertragsgemeinden ausgeglichen

	Budget 2018	Rechnung 2018
Kostenanteil Wangen bei Olten:	CHF 4'277'680.00	CHF 4'545'104.60
Abweichung gegenüber Budget 2018	CHF 0.00	CHF -267'424.60

Details der Jahresrechnung 2018 werden Ihnen anlässlich der Gemeindeversammlung präsentiert.

Die vorliegende Jahresrechnung wurde revidiert am 5. April 2018 durch die Firma PKO Treuhand in Subingen, besprochen mit den Finanzverwaltungen der sieben Vertragsgemeinden und genehmigt durch die SRU-Behörde anlässlich ihrer Sitzung vom 25. April 2019.

Der Antrag lautet:

Die Sozialbehörde Untergäu beantragt die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Sozialregion Untergäu SRU zu genehmigen.

2. Jahresrechnung Einwohnergemeinde Wangen bei Olten 2018

Nach den guten Abschlüssen der vergangenen Jahresrechnungen schliesst auch die Rechnung 2018 mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von rund CHF 204'303.21 gut ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 184'900.-. Für 2018 waren Investitionen von netto CHF 4'596'000.- geplant, effektiv wurden über die Investitionsrechnung CHF 3'242'412.21 verbucht. Das erfreuliche Ergebnis ermöglicht es uns, CHF 1'800'000.- zusätzliche Abschreibungen zu tätigen, was die Rechnungen der nächsten Jahre entlasten wird.

Erfolgsrechnung 2018

Die positive Veränderung der Erfolgsrechnung von CHF 19'403.21 gegenüber dem Budget stammt aus den Sachgebieten in der nachfolgenden Tabelle:

Nr.	Sachgebiet	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)	Details
		Auf CHF 1'000.- gerundet	
30	Personalaufwand	CHF 140'000	Contribution holiday Pensionskasse
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	CHF 342'000	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF 219'000	Weniger Abschreibungen aufgrund Ertragsüberschuss 2017
34	Finanzaufwand	CHF 19'000	
35	Einlagen in Fonds und SF	CHF - 2'000	
36	Transferaufwand	CHF - 331'000	Beiträge an Kanton, Gemeinden und Zweckverbände
38	Ausserordentlicher Aufwand	CHF - 1'800'000	Zusätzliche Abschreibungen
40	Fiskalertrag	CHF 1'536'000	Mehrertrag hauptsächlich aus Steuern NP und JP Vorjahre
41	Regalien und Konzessionen	CHF 1'000	
42	Entgelte	CHF - 12'000	
43	Verschiedene Erträge	CHF 2'000	
44	Finanzertrag	CHF - 2'000	
45	Entnahmen aus Fonds und SF	CHF - 14'000	
46	Transferertrag	CHF - 79'000	
Total		CHF 19'000	

Der gute Abschluss der Erfolgsrechnung hat dazu geführt, dass ein Selbstfinanzierungsgrad von 89 % realisiert werden konnte und damit die Rechnung 2018 einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 346'383.- ausweist. Die Belastung der Bilanz der Gemeinde Wangen bei Olten per 31.12.2018 mit verzinslichen Schulden (Darlehen) konnte bei CHF 4'000'000.- erhalten werden.

Einhaltung der Kennzahlen

Kennzahl	Zielwert gem. Leitbild	Rechnung 2018	Budget 2018	Budget 2019
Nettoverschuldungsquotient	< 100%	-4%	19%	26%
Selbstfinanzierungsgrad	80 – 100%	89%	28%	20%
Eigenkapital in % des Fiskalertrages	> 30%	45%	76%	46%

Die im finanziellen Leitbild vom Gemeinderat definierten Zielwerte konnten ausnahmslos eingehalten werden.

Finanzielle Entwicklung

Wie bereits eingangs erwähnt waren die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre durchaus positiv. In jedem Jahr konnte, trotz Rückstellungen und zusätzlichen Abschreibungen, ein Ertragsüberschuss erwirtschaftet werden und der Selbstfinanzierungsgrad war jeweils im Zielband. Die Gründe für die sehr positiven Ergebnisse lagen hauptsächlich beim Fiskalertrag. Dieser lag in den vergangenen vier Jahre jeweils über den Budgetwerten. Bedingt durch diese sehr guten Ergebnisse konnten die festverzinslichen Schulden in den vergangenen fünf Jahren von CHF 11 Mio. auf CHF 4 Mio. gesenkt werden. Die Einwohnergemeinde kann, wie bereits im Vorjahr, ein Nettovermögen ausweisen.

Wir dürfen somit feststellen, dass die heutige finanzielle Situation der Einwohnergemeinde als gesund und solide bezeichnet werden kann. Die Entwicklung der Steuereinnahmen darf als nachhaltig angesehen werden auch im Hinblick auf die bevorstehende, sich abzeichnende Gemeindeentwicklung. Die vorausschauende Finanzpolitik der letzten Jahre hat sich bezahlt gemacht und soll weitergeführt werden.

Im Investitionsprogramm 2019 bis 2024 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 26.6 Mio. vorgesehen. Für die Einwohnergemeinde ist es wichtig, dass wir unsere Infrastruktur erhalten und, wo notwendig, auch ausbauen. Als Beispiel zu erwähnen ist an dieser Stelle der Neubau des Schulhauses Alp II, welcher fortgeschritten ist und das im Sommer eingeweiht wird. Dadurch wird es nötig, wie bereits im Budget 2019 angemerkt, dass wieder Fremdkapital aufgenommen werden muss. Mit dem nachhaltigen Fiskalertrag, kostenbewusstem Handeln und priorisieren der Investitionen lassen sich die künftigen Investitionsvorhaben finanzieren und gleichzeitig die Verschuldung auf einem vertretbaren Niveau halten.

Der Antrag lautet:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten gemäss Beschluss und Antrag in der Rechnung.

3. Änderung Musikschulreglement

Es ist uns ein Anliegen, dass das Erlernen eines Instruments mit viel Freude untermauert ist. Die Musikschule sollte für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern möglichst unkompliziert in den Schul- sowie Familienalltag eingebettet werden können. Deshalb kamen wir zum Entschluss, Änderungen im Musikschulreglement auszuarbeiten.

Grundsätzlich geht es darum, dass die Musikschullehrpersonen den Lehrpersonen der Volksschule gleichgestellt werden sollen. Die beiden Änderungen tragen dazu bei, Verwirrungen in der Terminplanung zu vermeiden, wenn für Schule und Musikschule die gleichen Bedingungen gelten.

<p>§ 9 ALT: Die erste Schulwoche des Semesters gilt als Organisationswoche und dient dem Erstellen der Stundenpläne und organisatorischen Arbeiten für die folgenden 18 Unterrichtswochen. Allfällig erteilter Unterricht in der Organisationswoche gilt als Vorholen für eine Absenz der Lehrperson während des Semesters.</p>	<p>§ 9 NEU: Der Unterricht beginnt analog dem Unterricht an der Volksschule.</p>
<p>§ 10 ALT: An staatlich anerkannten Feiertagen ausfallender Unterricht wird nicht nachgeholt. Am Freitag und Samstag nach Auffahrt und nach Fronleichnam wird der Unterricht gemäss Wochenstundenplan erteilt.</p>	<p>§ 10 NEU: An staatlich anerkannten Feiertagen und an den Brückentagen nach Auffahrt und nach Fronleichnam ausfallender Unterricht wird nicht nachgeholt. Dies gilt ebenso für den Unterricht am Tag der Chesslete und am Fastnachtsdienstag.</p>

4. Turnhallenmiete – Änderung Gebührenreglement

Die Gemeinde Wangen bei Olten hat drei Verordnungen, die die Benützung der Turn- und Schulanlagen regeln. Zur Vereinheitlichung, besserer Übersicht und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sollen die drei Verordnungen zu einer zusammengeführt werden. Neu sollen auch die Gebühren nur noch im Gebührenreglement aufgeführt werden.

Die Gesuche von Privatpersonen, insbesondere für Kinder-Geburtstagsfeiern, haben stark zugenommen. Auch Anfragen von Benutzungen am Sonntag steigen. Diese erfordern die Anwesenheit der Schulhauswarte. Aufwand und Ertrag stehen aber in keinem Verhältnis (Wartegeld/Lohn/Heizkosten). Bei Vergabe der Hallen an Private, sofern diese zuerst reservieren, stehen die Anlagen den Dorfvereinen nicht mehr zur Verfügung.

Wir haben in den umliegenden Gemeinden Umfragen gemacht und die Reglemente angefordert, um unsere Situation mit den anderen vergleichen zu können. In Hägendorf zum Beispiel besteht keine Möglichkeit zur Vermietung an Privatpersonen. In anderen Gemeinden sind die Gebühren massiv höher oder werden je nach Benützung der Anlagen separat aufkumuliert. Insbesondere ist festzuhalten, dass diese Gemeinden eine Mehrzweckhalle haben, was in Wangen nicht der Fall ist. Zur Ergänzung möchten wir noch erwähnen, dass die Zusammenlegung der drei Verordnungen eine deutliche Vereinfachung in der Handhabung der Bewilligungen darstellt und damit auch sichergestellt ist, dass alle Antragsteller gleichbehandelt werden.

Der Antrag lautet:

Das Gebührenreglement wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 zur Genehmigung unterbreitet und soll rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden.

5. Reglementsänderungen und –auflösungen

Gemäss Schreiben des Kantons vom 27. März 2018 an alle Gemeinden obliegt gemäss neuer Gesetzgebung seit 1. Juli 2018 die Feuerungskontrolle allein wieder dem Kanton. Die Gemeinden haben keine Aufgaben mehr im Vollzug der Feuerungskontrolle. Das Reglement kann somit aufgelöst werden.

Nach der Auflösung des VPA wurde die Verwaltungsleitung an den damaligen Gemeindegeschreiber übertragen, was zu diesem Zeitpunkt absolut Sinn machte. Die verschiedensten Dokumente wurden danach angepasst, dadurch aber die Funktionen Verwaltungsleiter und Gemeindegeschreiber immer wieder vermischt, da sie mit der Person des alten Gemeindegeschreibers eng verbunden waren. So hat man immer wieder den Ausdruck Verwaltungsleiter bei Gemeindegeschreiber-Aufgaben gebraucht und umgekehrt. Nach der Pensionierung des Gemeindegeschreibers wurde bekannterweise Schulleiter Remo Rossi zum neuen Verwaltungsleiter gewählt. Somit stimmen nun einige Ausdrücke in den Reglementen usw. nicht mehr überein und so nutzte der Gemeinderat den Zeitpunkt, das Abfallreglement, die Dienst- und Gehaltsordnung, das Friedhofreglement und die Gemeindeordnung auf diese Thematik hin zu überprüfen. Zusätzlich wurde der Begriff Bauverwaltung in allen Reglementen durch den Begriff Bauabteilung ersetzt sowie beim Abfallreglement die Jahreszahl im Titelblatt entfernt. Das Tarifblatt zum Abfallreglement wird ergänzt mit «Tarifblatt gültig ab 1.1.2019, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 17.06.2019.

Die Anträge lauten:

- 1) *Das Feuerungsreglement kann aufgehoben werden, da neu nicht mehr die Gemeinde, sondern der Kanton die Verantwortung für die Feuerungskontrolle hat.*
- 2) *Die Änderungen im Abfallreglement sind zu genehmigen.*
- 3) *Die Änderungen in der Dienst- und Gehaltsordnung sind zu genehmigen.*
- 4) *Die Änderungen im Friedhofreglement sind zu genehmigen.*
- 5) *Die Änderungen in der Gemeindeordnung sind zu genehmigen.*

6. Neues Reglement Planungsausgleich

Der Regierungsrat hat am 1. Juli 2018 das kantonale Planungsausgleichsgesetz (PAG) in Kraft gesetzt. Das Gesetz regelt den Ausgleich, welcher bei Grundeigentümern aufgrund raumplanerischer Massnahmen (Ein-, Aus- oder Umzonungen) entsteht. Für Grundeigentümer, die aufgrund einer solchen Massnahme einen finanziellen Vor- oder Nachteil erfahren, wird eine Abgabe respektive eine Entschädigung fällig, wobei der Kanton wie auch die Gemeinden als Grundeigentümer davon befreit sind. Der Kanton verzichtet ausdrücklich auf den Ausgleich für Aufzonungen, anders als in einigen anderen Kantonen.

Die kantonale gültige Abgabe von 20% berechnet sich aus der Differenz des Verkehrswertes vor und nach der Ergreifung der planerischen Massnahme. Diese entspricht dem Planungsmehrwert und führt zur sogenannten Mehrwertabschöpfung. Die Entschädigung eines Minderwertes richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

Den Vollzug der Ausgleichsabgabe regelt jede Einwohnergemeinde auf kommunaler Ebene in einem eigenen, rechtsetzenden Reglement. Die Gemeinde kann den Grundabgabesatz von 20% auf bis zu 40% erhöhen.

Gemäss PAG fliessen den Gemeinden alle Erträge aus den Umzonungen oder „Einzonungen von kommunaler Bedeutung“ sowie der Anteil von über 20% jener Erträge zu, welche bis zum Grundabgabesatz von 20% vom Kanton beansprucht werden.

Für sämtliche Erträge aus dem Planungsausgleich ist ein zweckgebundener Fonds, welcher in der Gemeindefinanzrechnung auszuweisen ist, einzurichten.

Der aus den Ausgleichsabgaben stammende Ertrag darf zur Finanzierung der unter Art. 5 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) erwähnten Massnahmen herangezogen werden:

Der Ertrag wird für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis}, verwendet.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 (RPG) fallen darunter primär Entschädigungszahlungen aus materieller Enteignung und in zweiter Linie die Massnahmen nach Art. 3 RPG, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis}. Damit gemeint sind die Erhaltung von Fruchtfolgeflächen im Landwirtschaftsgebiet, Massnahmen zur besseren Nutzung brachliegender oder ungenügend genutzter Flächen innerhalb der Bauzone und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

Der Gemeinderat hat den Entwurf zum kommunalen Reglement zum Planungsausgleich in seiner Sitzung vom 18. Februar 2019 beschlossen. Er beantragt, den per Gesetz höchstmöglichen Abgabesatz von 40% (20% Grundabgabesatz Kanton, 20% kommunaler Abgabesatz) zu beschliessen.

Das Reglement zum Planungsausgleich wurde vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und seine Recht- und Zweckmässigkeit bestätigt.

Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Reglement zum Planungsausgleich zu genehmigen.

7. Feuerwehrreglement – Erhöhung Dienstalter

Die Feuerwehrkommission der RFU beantragt die Erhöhung des Feuerwehrdienstalters vom 42. auf neu das 47. Altersjahr.

Sie argumentiert dies unter anderem mit folgenden Aussagen:

- Es ist ein späteres Eintrittsalter nach Absolvierung der beruflichen Ausbildung möglich.
- Austritte von 42-Jährigen bedeuten grosse Wissens- und Erfahrungsverluste im Feuerwehrdienst.
- Ein längerer Verbleib in der Feuerwehr erlaubt eine bessere Personalplanung.
- Die Investition in die Ausbildung ist nachhaltiger, da sie über einen längeren Zeitraum genutzt werden kann.
- Alle vergleichbaren Solothurner Feuerwehren haben die Erhöhung des Dienstalters schon vorgenommen.

Der RFU-Rat ist an seiner Sitzung vom 05.03.2019 dem Antrag der Feuerwehrkommission einstimmig gefolgt. Der RFU-Rat beantragt somit allen RFU-Gemeinden die entsprechende Anpassung des RFU-Feuerwehrreglementes. Bei dieser Gelegenheit kann auch § 13 des Reglements (Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe) der übergeordneten, kantonalen gesetzlichen Bestimmung angepasst werden.

Diese Reglementsänderung muss von allen Gemeindeversammlungen der RFU-Vertragsgemeinden beschlossen werden. Der Gemeinderat Wangen hat am 27.05.2019 der Reglementsänderung z. Hd. der Gemeindeversammlung zugestimmt.

Der Antrag lautet:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderungen im RFU-Feuerwehrreglement.

8. Beschluss Nachtragskredit Blattacker

Für dieses Jahr ist geplant, zusammen mit der Bürgergemeinde den gesamten Strassenzug Blattacker zu sanieren: Kanalisation, Wasserleitung und Strasse inklusive Kofferung. Bei der Kanalisation steht eine Dimensionierungsvergrößerung an. Dies bedingt eine neue Linienführung.

Die Kommission hat auf Basis der Kostenangaben im GEP (Genereller Entwässerungsplan) den Investitionskredit für das Budget 2019 beantragt. Im GEP sind für die Sanierung der Kanalisation im Blattacker CHF 250'000.- vorgesehen. Wie in den letzten Jahren auch, hat man die Kosten ohne Reserven auf Basis Vorprojekt GEP von +/- 20 % in den Budgetprozess eingebunden. Bis anhin gab es bei den bereits durchgeführten Sanierungen keine Probleme bei der Budgetierung auf Basis der Kosten im GEP.

In den Kosten des GEP ist leider nicht abgebildet, ob bauliche Erschwernisse (z.B. Fels) im Boden vorhanden sind, da für die Erstellung des GEPs 2009 bis 2012 auf eine vorgängig notwendige und flächendeckende geologische Untersuchung zur Bodenbeschaffenheit von Gemeinde-seite verzichtet wurde.

Leider lag zum Zeitpunkt der Budgetdiskussion und Verabschiedung in den beiden Gemeinderatssitzungen im September und Oktober 2018 zu Händen der Gemeindeversammlung der Kostenvoranschlag (KV) des Ingenieurbüros noch nicht vor, sondern erst mit Datum 27.11.2018. Wäre dieser rechtzeitig vorgelegen, hätte eine ordentliche Budgetierung erfolgen können und die Beantragung der nun vorliegenden Nachtragskredite wäre vermeidbar gewesen. Mittlerweile wurde auch die Submission durchgeführt, wodurch die Zahlen im KV noch einmal verifiziert werden konnten.

Wie bereits einleitend erwähnt, haben wir für den Bereich der Kanalisation vor allem dadurch Mehrkosten, dass wir gemäss Kostenvoranschlag und Submission auf mindestens der Hälfte der Leitungslänge mit Felseinbau rechnen. Einzelne Sondierbohrungen haben dies bereits gezeigt.

Die prognostizierten Kosten liegen nach der Submission etwas tiefer als im KV vom 27.11.2018, jedoch immer noch höher, als in den beiden ursprünglichen Kreditanträgen beinhaltet.

Für den Bereich Strasse ist eine Krediterhöhung um CHF 60'000.- notwendig, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. April in seiner Kompetenz bereits beschlossen hat, sowie für den Bereich Kanalisation eine Erhöhung um CHF 135'000.-, welche von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist.

Eine Verschiebung der Massnahme macht insofern keinen Sinn, da die Submission formell aufgehoben werden müsste, man neu öffentlich ausschreiben müsste, die Preise nächstes Jahr sicher höher sind und der Aufwand (Personal und Publikationskosten, etc.) für die Ausschreibung / Submission noch einmal anfallen würde. Folglich würden wir definitiv von höheren Gesamtkosten sprechen als mit der Annahme der Nachtragskredite mit heutigem Stand.

Zusätzlich zu erwähnen ist, dass Geschäfte ähnlicher Art in den letzten Jahren sehr gut budgetiert und in den meisten Fällen unter den beantragten Kreditrahmen abgeschlossen wurden.

Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Nachtragskredit für die Sanierung der Kanalisation im Blattacker in Höhe von CHF 135'000.- zu genehmigen.

9. Beschluss Nachtragskredit Liegenschaft Mittelgäustrasse 1

Die auf dem Areal Danzmatt befindliche Liegenschaft Mittelgäustrasse 1 soll nach den Vorstellungen des Gemeinderates einer Nutzung durch eine familienergänzende Kinderbetreuung zugeführt werden, da sich diese Liegenschaft sowohl von Grösse und Raumaufteilung, als auch von der Lage her auszeichnet dafür eignet.

Das Gebäude weist eine sehr gute Bausubstanz auf, kann aber im Moment nicht in dieser Form vermietet werden, da dazu einige bauliche Auflagen erfüllt werden müssen. Für eine normale Neu- und Weitervermietung sind einige Instandstellungsarbeiten auszuführen. Die Summe dieser allgemeinen Instandstellungsarbeiten würde sich gemäss den eingeholten Offerten auf ca. CHF 75'000.- belaufen. Eine familienergänzende Tagesstruktur stellt an ein Mietobjekt einige zusätzliche betriebs- und sicherheitsbedingte Anforderungen, damit eine Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Summe dieser Kita-spezifischen Umbauten beläuft sich gemäss den eingeholten Offerten auf ca. CHF 85'000.-. Die Gesamtkosten für den Umbau betragen somit CHF 160'000.-.

Sowohl der Gemeinderat (an seiner Sitzung vom 29. April 2019) als auch die Finanzkommission (an ihrer Sitzung vom 30. April 2019) haben den Nachtragskredit von CHF 160'000.- zum Umbau der Liegenschaft Mittelgäustrasse 1 gutgeheissen.

Gestützt auf § 36 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes soll die Umsetzung des Nachtragskredites sofort in Kraft treten, womit für Anbieter und Eltern eine Planungssicherheit geschaffen werden soll.

Die Anträge lauten:

1) Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nachtragskredit für den Investitionsbedarf von CHF 160'000.- zum Umbau der Liegenschaft Mittelgäustrasse 1.

2) Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Einer möglichen Beschwerde soll die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

10. Reglement zum Bezug Betreuungsgutscheine

Die Tarife für professionelle familienergänzende Kinderbetreuung, wie sie in unserer Gemeinde entstehen soll, belaufen sich im Moment pro Tag durchschnittlich auf CHF 110.- für Kinder ab 18 Monaten und auf CHF 132.- für Kinder unter 18 Monaten. In vielen Familien, die auf ein solches familienergänzendes Angebot zur Kinderbetreuung angewiesen sind, belastet dieser Betrag das Familienbudget übermässig stark.

Für die Subventionierung der Kosten von familienergänzender Kinderbetreuung bei finanziell schwächer gestellten Familien, hatte deshalb die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2018 einem Kostendach von CHF 25'000.- (d. h. CHF 5'000.- pro Betriebsmonat) zugestimmt.

Die Verwendung dieses Geldes soll mit dem vorliegenden „Reglement zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung“ geregelt werden. Die am 3. Dezember 2018 bewilligten CHF 25'000.- stellen dabei ein Kostendach dar, das nicht über-, wohl aber unterschritten werden kann – je nachdem, ob es viele oder wenige bezugsberechtigte Familien sind, die diese Subventionierung in Anspruch nehmen werden.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2019 gutgeheissen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Über die Höhe der im Einzelfall auszahlenden Beträge gibt die Verordnung zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung Auskunft, die ebenfalls an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2019 genehmigt wurde. Diese Verordnung unterliegt nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Die Anträge lauten:

1) Die Gemeindeversammlung stimmt dem Reglement zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung zu und setzt dieses auf den 1.8.2019 in Kraft.

2) Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Einer möglichen Beschwerde soll die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

11. Gemeindeunterstützung an berechtigte Eltern - Motion

Familie und Arbeit unter einen Hut zu bringen, ist eine Herausforderung, vor welcher viele Familien stehen. Manche freiwillig, manche unfreiwillig. Eltern, die ihre Kinder in professionell eingerichteten Tagesstrukturen betreuen lassen und dafür Mehrkosten tragen, sollen abhängig von ihrem Einkommen durch Betreuungsgutscheine eine Entlastung erfahren. Diese Form der direkten Subventionierung von Familien hatte die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2018 gutgeheissen.

Die vorliegende Motion verlangt nun, dass alle Eltern, unabhängig von der Art der Betreuung, Anrecht auf finanzielle Unterstützung erfahren sollen. Dazu sollen gemäss der vorliegenden Motion die von der Gemeindeversammlung bereits gesprochenen Gelder zur Subventionierung bei familienergänzender Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat stellt sich hierzu folgende Fragen:

- Welche Eltern sollen berechtigt sein, Subventionen zu erhalten? Wo ist eine Grenze zu ziehen?
- Erhalten gar alle Eltern eine zusätzliche Unterstützung? Das würde einer gemeindeeigenen Kinderzulage entsprechen.
- Wie sollen diese zusätzlichen Gelder finanziert werden? Nach Meinung des Gemeinderates dürfen die für Nutzerinnen und Nutzer der familienergänzenden Kinderbetreuung bestimmten Subventionsgelder für Betreuungsgutscheine nicht beschnitten werden.

Entsprechend hat der Gemeinderat beschlossen, die Motion als nicht erheblich einzustufen.

Der Antrag lautet:

Die Motion Frankiny ist für nicht erheblich zu erklären.

12. Informationen

a) Ortsplanrevision und Mitwirkung

Der Entwurf des räumlichen Leitbildes «Wangen bei Olten 2040», unter anderem als Output aus der Zukunftskonferenz, wird am **Freitag, 27. September 2019 ab 19 Uhr in der Turn- und Festhalle Alp** an einer Mitwirkungsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt.

b) Schul- und Dorffest

c) Nachtragskredite

d) Präsidium

**Besuchen Sie unsere Homepage:
www.wangenbo.ch**